



Turn- und Sportverein Miedelsbach e.V.
Abteilung Turnen

FINANZORDNUNG

ABTEILUNG TURNEN

gem. § 13 der Abteilungsordnung

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 2 Haushaltsplan
- § 3 Jahresabschluss
- § 4 Verwaltung der Finanzmittel
- § 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel
- § 6 Zahlungsverkehr
- § 7 Eingehen von Verbindlichkeiten
- § 8 Spenden
- § 9 Aufwendungserstattungsverzicht
- § 10 Entschädigung Übungsleiter und Trainer
- § 11 Sonstiges
- § 12 Salvatorische Klausel
- § 13 Inkrafttreten

Genehmigung der Finanzordnung durch die Ausschusssitzung der Turnabteilung
am 18. Oktober 2007.

Der Text der Finanzordnung besteht aus 6 Seiten.

§ 1

Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Die Abteilung ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für die Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss die Abteilung jeder Gruppierung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
4. Die Mittel der Abteilung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Haushaltsplan

6. Für jedes Geschäftsjahr muss von der Abteilungsleitung ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten, vgl. § 2 der Finanzordnung des Hauptvereins.
7. Der Haushaltsplanentwurf der Abteilung wird im Abteilungsausschuss beraten und im Hauptausschuss des Vereins beschlossen.
8. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 01. Dezember für das folgende Jahr im Abteilungsausschuss zu beraten.
9. Von der Abteilung werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt, sofern nicht durch den Hauptverein übernommen:
 - a) Vergütungshöhe der Übungsleiter, Kosten für Übungsleitervergütung
 - b) Übungsleiter-Ausbildung
 - c) Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
 - d) Beiträge an STB und Turngau Rems-Murr und sonstige Fachverbände
 - e) Versicherungen und Steuern, die die Abteilung betreffen
 - f) Kosten der Geschäftsführung
 - g) Geschenke
 - h) Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - i) Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 - j) Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
 - k) Werbekosten
 - l) Strafgelder

- m) Startgebühren
- n) Gesellige Abteilungsveranstaltungen
- o) Trainingslager, Ausflüge und Ähnliches
- p) Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training, Pflichtspielbetrieb und Wettkämpfe

§ 3

Jahresabschluss

1. Die Abteilung muss ihre jeweiligen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr im Jahresabschluss nachweisen.
2. Die Buchführung ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 12 der Abteilungsordnung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss wird in der Abteilungsversammlung bekannt gegeben.

§ 4

Verwaltung der Finanzmittel

1. Der Abteilungskassenwart verwaltet die Abteilungskasse.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden gruppenweise abgewickelt und verbucht.
3. Zahlungen werden vom Abteilungskassenwart nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
4. Der Abteilungskassenwart ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich. Daher ist es zwingend erforderlich, dass alle Ausgaben und Einnahmen über den Abteilungskassenwart abgewickelt werden. Insbesondere sind separate Gruppenkassen nicht zulässig.

§ 5

Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Die Abteilungsbeiträge werden von der Turnabteilung erhoben und verbucht. Sie stehen der Turnabteilung in voller Höhe zur Verfügung.
2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen der Turnabteilung werden über die Abteilungskasse verbucht. Sie stehen der Turnabteilung zur Verfügung.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr der Turnabteilung wird über die Abteilungskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift des Abteilungsleiters oder seines Vertreters zu bestätigen.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenswart, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
5. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Abteilungskassenswart abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - dem Abteilungsleiter bis zu einer Summe von € 500,-
 - dem Abteilungsausschuss bis zu einem Betrag von € 2.500,-
 - **der Abteilungsversammlung bei einem Betrag von mehr als € 2.500,-**
2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8 Spenden

1. Der Hauptverein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spenden- und Zuwendungsbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 9

Aufwendungserstattungen

Aus Mitteln der Turnabteilung können keine Aufwendungsersatzansprüche geltend gemacht werden.

§ 10

Entschädigungen für Übungsleiter und Trainer

1. Die Entschädigung der Übungsleitertätigkeit im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich aus Haushaltsmitteln der Abteilung hat aufgrund der Bedeutung für den Sportbetrieb höchste Priorität.
2. Es gelten folgende **Stundensätze**:
 - a) Übungsleiter mit Lizenz 7,00 EUR. Dies gilt nur, wenn die Zuschüsse des WLSB in vollem Umfang der Turnabteilung zur Verfügung gestellt werden. (Siehe § 10 Nr. 6). Ist dies nicht der Fall, gilt der gleiche Stundensatz wie für Übungsleiter ohne Lizenz.
 - b) Übungsleiter ohne Lizenz 5,00 EUR.
3. Pro Sportgruppe kann maximal ein Übungsleiter entschädigt werden.
4. Die erbrachten Leistungen sind durch einen **Stundennachweis** zu belegen.
5. Es können jährlich höchstens 200 Übungsstunden pro Übungsleiter abgerechnet werden. Für die steuerliche Behandlung sind die Empfänger selbst verantwortlich.
6. Anträge müssen bis spätestens 31.01. des Folgejahres eingereicht werden.
7. Die Entschädigungen für Übungsleiter und Trainer dürfen nur bezahlt werden, soweit die Finanzlage der Abteilung dies zulässt. Die Finanzsituation der Abteilung darf nicht gefährdet werden. Daher ist die Turnabteilung auch darauf angewiesen, dass die Zuschüsse des WLSB für lizenzierte Übungsleiter an die Abteilung weitergeleitet werden.

§ 11

Sonstiges

Über der Finanzordnung der Turnabteilung steht die Finanzordnung des Hauptvereins.

§ 12

Salvatorische Klausel

Verliert ein Teil dieser Finanzordnung seine Gültigkeit, so bleiben alle anderen Teile davon unberührt und weiterhin gültig.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die stimmberechtigten Mitglieder der Ausschusses in der Ausschusssitzung der Abteilung Turnen am 18. Oktober 2007 in Kraft.

Schorndorf - Miedelsbach, am 18. Oktober 2007

Abteilungsleiter Michael Karch

Stellvertretender Abteilungsleiter Lothar Helber

1. Beisitzer Dagmar Urban

2. Beisitzer Michael Wartzack

Kassier _____